



Gemeindeordnung der Gemeinde Schwellbrunn

Inhaltsverzeichnis

Seite:**I. Grundlagen**

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Einwohnergemeinde	4
Art. 3	Organe	4
Art. 4	Allgemeine Bestimmungen	4

II. Die Stimmberechtigten

Art. 5	Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
	A. Die Gemeindeversammlung	
Art. 6	Befugnisse	5
Art. 7	Einberufung	5
Art. 8	Stimmzähler	5
Art. 9	Ergebnisermittlung	5
Art. 10	Antragsrecht	5
	B. Die Urnenabstimmung	
Art. 11	Wahlen	6
Art. 12	Obligatorisches Referendum	6
Art. 13	Fakultatives Referendum	7

III. Initiative / Petition

Art. 14	Gegenstand, Unterschriftenzahl	7
Art. 15	Form	7
Art. 16	Verfahren	8
Art. 17	Gegenvorschlag, doppeltes Ja	8
Art. 18	Petition	8

IV. Mitwirkungsrechte

Art. 19	Vernehmlassungen	8
Art. 20	Volksdiskussion	9

Inhaltsverzeichnis

Seite:

V. Gemeinderat

Art. 21	Zusammensetzung	9
Art. 22	Aufgaben und Befugnisse, a) im Allgemeinen	9
Art. 23	b) Finanzkompetenzen	10
Art. 24	c) ausserordentliche Lagen	10
Art. 25	Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	10
Art. 26	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	10
Art. 27	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	11
Art. 28	Büro des Gemeinderates	11

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 29	Zusammensetzung	11
Art. 30	Aufgaben	11
Art. 31	Treuhandstelle	11
Art. 32	Beschlussfähigkeit	12

VII. Kommissionen

Art. 33	Kommissionen	12
Art. 34	Mitgliedschaft	12
Art. 35	Präsidium	12
Art. 36	Beschlussfähigkeit	12

VIII. Rechtsschutz

Art. 37	Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde	13
---------	-----------------------------------	----

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38	Inkrafttreten	13
---------	---------------	----

Anhang

<i>Finanzkompetenzen</i>	14
--------------------------	----

Die Einwohnergemeinde,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²⁾,

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck³⁾

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Schwellbrunn im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴⁾

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁵⁾

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen⁶⁾,
- die Unvereinbarkeit⁷⁾,
- die Amtsdauer⁸⁾,
- den Ausstand⁹⁾,
- die Protokollführung¹⁰⁾,
- die Schweigepflicht¹¹⁾,
- Information und Akteneinsicht¹²⁾ sowie
- Aufbewahrung und Archivierung¹³⁾.

¹⁾ bGS 111.1

²⁾ bGS 151.11

³⁾ Vgl. Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

⁴⁾ Vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung und Art. 2 des Gemeindegesetzes

⁵⁾ Art. 13 des Gemeindegesetzes

⁶⁾ Art. 5 des Gemeindegesetzes

⁷⁾ Art. 6 des Gemeindegesetzes

⁸⁾ Art. 7 des Gemeindegesetzes

⁹⁾ Art. 8 des Gemeindegesetzes

¹⁰⁾ Art. 9 des Gemeindegesetzes

¹¹⁾ Art. 10 des Gemeindegesetzes

¹²⁾ Art. 11 des Gemeindegesetzes

II. Die Stimmberechtigten

Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten¹⁴⁾

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

A. Die Gemeindeversammlung

Art. 6 Befugnisse

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) den Voranschlag für die Laufende Rechnung;
- b) den vom Gemeinderat beantragten Steuerfuss für die Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung);
- c) Anträge und Zuweisung von Anträgen nach Art. 10 der Gemeindeordnung.

Art. 7 Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird in der Regel im November/Dezember durchgeführt.

Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin. Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Art. 8 Stimmenzähler

Die Stimmberechtigten wählen die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen aus ihrer Mitte.

Art. 9 Ergebnisermittlung

Bei allen Geschäften erfolgt die Abstimmung durch offenes Handmehr. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

Art. 10 Antragsrecht¹⁵⁾

Die Stimmberechtigten haben das Recht Anträge zu stellen auf Abänderung und Zurückweisung einzelner Posten des Voranschlags.

Anträge an die Einwohnergemeindeversammlung in Bezug auf Mehrausgaben über Fr. 10'000.- sind dem Gemeinderat bis Ende Juli einzureichen.

Am Schluss jeder Einwohnerversammlung werden die Stimmberechtigten gefragt, ob sie Anträge zu stellen oder Wünsche vorzutragen haben. Werden Anträge gestellt, ist durch offenes Handmehr abzuklären, ob diese dem Gemeinderat oder einer besonderen Kommission zur Prüfung zu überweisen sind.

¹³⁾ Art. 12 des Gemeindegesetzes

¹⁴⁾ Art. 14 Abs. 1 des Gemeindegesetzes

¹⁵⁾ Art. 14 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

B. Die Urnenabstimmung

Art. 11 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin;
- c) ~~den Vermittler/die Vermittlerin~~^{15a)}
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung¹⁶⁾,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen über sämtliche Gebiete der Gemeindeverwaltung, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht¹⁷⁾,
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht¹⁸⁾,
- d) Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie Erwerb und Verkauf von Rechten mit einem Handänderungswert über einer Steuereinheit,
- e) Neue, einmalige Ausgaben und Einnahmenreduktionen, welche mehr als 50 % einer Steuereinheit ausmachen,
- f) Neue, wiederkehrende Ausgaben und Einnahmenreduktionen, welche mehr als 15 % einer Steuereinheit ausmachen,
- g) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter¹⁹⁾,
- h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen²⁰⁾,
- i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden²¹⁾,
- j) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind²²⁾.

^{15a)} Gegenstandslos geworden durch die Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010

¹⁶⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

¹⁷⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. f und Art. 17 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes

¹⁸⁾ Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

¹⁹⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes

²⁰⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. g des Gemeindegesetzes

²¹⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes

²²⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

Art. 13 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie Erwerb und Verkauf von Rechten mit einem Handänderungswert von 50 % bis 100 % einer Steuereinheit,
- b) Neue, einmalige Ausgaben und Einnahmenreduktionen, welche die Gemeinde mit einem Betrag in der Höhe von 30 % bis 50 % einer Steuereinheit belasten,
- c) Neue, wiederkehrende Ausgaben und Einnahmenreduktionen, welche die Gemeinde mit einem Betrag in der Höhe von 10 % bis 15 % einer Steuereinheit belasten.
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften anhand des Stimmregisters prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

III. Initiative²³⁾ / Petition

Art. 14 Gegenstand, Unterschriftenzahl

Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung²⁴⁾,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen²⁵⁾.

Eine Initiative muss von wenigstens 50 Stimmberechtigten unterzeichnet sein²⁶⁾.

Art. 15 Form

Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden²⁷⁾.

Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung²⁸⁾ oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist²⁹⁾, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

²³⁾ Vgl. Art. 106 der Kantonsverfassung

²⁴⁾ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

²⁵⁾ Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁶⁾ Vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁷⁾ Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁸⁾ Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung

²⁹⁾ Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

Art. 16 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative³⁰⁾.

Art. 17 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.³¹⁾

Ganz oder teilweise ungültig³²⁾ ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.³³⁾

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte³⁴⁾.

Art. 18 Petition³⁵⁾

Jede Person hat das Recht, Eingaben an die Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

IV. Mitwirkungsrechte

Art. 19 Vernehmlassungen

Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

³⁰⁾ Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte

³¹⁾ Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 der Kantonsverfassung

³²⁾ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung

³³⁾ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 der Kantonsverfassung

³⁴⁾ bGS 131.12

³⁵⁾ Art. 16 der Kantonsverfassung

Art. 20 Volksdiskussion

Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während mindestens 20 Tagen der Volksdiskussion unterstellen.

Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen oder Änderungswünsche einzureichen.

V. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

a) im Allgemeinen

Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) unterbreitet den Stimmberechtigten jährlich den Rechnungsabschluss und das Jahresbudget unter Berücksichtigung der Finanzplanung,
- d) verleiht das Gemeindebürgerrecht an Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie an ausländische Staatsangehörige,
- e) ist Wahl- und Kündigungsbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzenden öffentlichen Ämter, unter Vorbehalt von Art. 11 dieser Gemeindeordnung. Überdies ist er Wahl- und Kündigungsbehörde für das Gemeindepersonal und die Lehrerschaft. Er ist berechtigt, seine Wahl- und Kündigungscompetenz an Kommissionen zu delegieren. Freiwerdende oder neue Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- f) setzt die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse für die Lehrerschaft und die anderen Gemeindeangestellten fest,
- g) informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse,
- h) bestimmt das amtliche Publikationsorgan,
- i) vollzieht die Beschlüsse im Rahmen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtes,
- j) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- k) vertritt die Gemeinde nach aussen und wahrt die Interessen der Gemeinde in der Region und im Kanton,
- l) führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes,

Art. 23 b) Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
- b) Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie Erwerb und Verkauf von Rechten mit einem Handänderungswert bis 50 % einer Steuereinheit,
- c) Neue, einmalige Ausgaben und Einnahmenreduktionen, welche die Gemeinden mit einem Betrag in der Höhe bis 30 % einer Steuereinheit belasten,
- d) Neue, wiederkehrende Ausgaben und Einnahmenreduktionen, welche die Gemeinde mit einem Betrag in der Höhe bis 10 % einer Steuereinheit belasten,
- e) Entschädigungen an Gemeinderäte, Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierte.

Als massgebende Steuereinheit gilt der Ertrag einer einfachen Steuer der im Vorjahr total eingegangenen Landessteuern in der Gemeinde. Die Grundlage bildet jeweils die von der kantonalen Steuerverwaltung zusammengestellte Übersicht zur Landessteuer.

Die Berechnung der Steuereinheit ist in der Jahresrechnung zu publizieren.

Art. 24 c) ausserordentliche Lagen³⁶⁾

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

Art. 25 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 26 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin³⁷⁾

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

³⁶⁾ Art. 20 des Gemeindegesetzes

³⁷⁾ Art. 21 des Gemeindegesetzes

Art. 27 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin³⁸⁾

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindkanzlei.

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin unterzeichnen die Protokolle.

Die übrigen Funktionen werden ihm oder ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

Art. 28 Büro des Gemeinderates

Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin. Es trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Anordnungen und fasst die entsprechenden Beschlüsse. Der Gemeinderat ist von solchen Beschlüssen baldmöglichst in Kenntnis zu setzen.

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Art. 30 Aufgaben³⁹⁾

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁴⁰⁾.

Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

Art. 31 Revisionsunternehmen

Die Geschäftsprüfungskommission zieht für die Prüfung der Gemeinderechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.⁴¹⁾

³⁸⁾ Art. 22 des Gemeindegesetzes

³⁹⁾ Art. 23 des Gemeindegesetzes

⁴⁰⁾ bGS 612.0

Art. 32 Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

VII. Kommissionen⁴²⁾

Art. 33 Kommissionen

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen.

Art. 34 Mitgliedschaft

Die Ernennung als Kommissions-, Arbeitsgruppenmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert 8 Tagen ebenfalls schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach derjenigen für die von den Stimmberechtigten gewählten Behördemitglieder.

Der Rücktritt aus einer Kommission ist spätestens bis Ende Januar schriftlich zu erklären.

Art. 35 Präsidium

Der Gemeinderat wählt aus den Kommissionsmitgliedern den Präsidenten/die Präsidentin.

Art. 36 Beschlussfähigkeit

Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

⁴¹⁾ Art. 38 Abs. 4 des Finanzhaushaltgesetzes

⁴²⁾ Art. 24, 25 des Gemeindegesetzes.

VIII. Rechtsschutz

Art. 37 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde⁴³⁾

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴⁴⁾. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁴⁵⁾.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat⁴⁶⁾ in Kraft. Sie ersetzt das Reglement über das Verwaltungswesen aus dem Jahre 1972.

Schwellbrunn, 25. September 2016

Gemeinderat Schwellbrunn

Der Gemeindepräsident:
Hansueli Reutegger

Die Gemeindeschreiber:
Robert Signer

Genehmigung durch die Stimmberechtigten am 25. September 2016

Genehmigung durch den Regierungsrat am

⁴³⁾ Vgl. Art. 45 und 46 des Gemeindegesetzes

⁴⁴⁾ bGS 143.5

⁴⁵⁾ bGS 131.12

⁴⁶⁾ Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

Anhang Finanzkompetenzen

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	fakultatives Referendum	obligatorisches Referendum
Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Erwerb und Verkauf von Bau-rechten	bis 50 % einer Steuereinheit	50 % bis 100 % einer Steuereinheit	über eine Steuereinheit
Neue, einmalige Ausgaben oder Einnahmereduktion	bis 30 % einer Steuereinheit	30 % bis 50 % einer Steuereinheit	über 50 % einer Steuereinheit
Neue, wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmereduktionen	bis 10 % einer Steuereinheit	10 % bis 15 % einer Steuereinheit	über 15 % einer Steuereinheit